

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1856

20 (27.10.1856)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 20.

27. Oktober.

Die Stellung und der Wirkungskreis der Wundarzneidienner.

In die Organisation des Sanitätswesens, welche zur Zeit der territorialen Neugestaltung des badischen Staates unter Markgraf Karl Friedrich erfolgte, fiel auch eine neue Ordnung des Chirurgenwesens. Der Kunstverband, welchem die Chirurgen und Bader angehörten, wurde aufgehoben, die Wundärzte nach ihren Befugnissen in drei Klassen getheilt, und denselben wie den Ärzten freie Niederlassung im ganzen Lande gewährt. Im Verlaufe der weiteren Jahre, nachdem das Studium der Medizin sich mehr ausgebildet, wurde die Behandlung innerlicher Krankheiten den zwei ersten Klassen der Chirurgen, welche bisher dazu berechtigt gewesen, im Jahr 1818 entzogen. Durch Verordnung vom 27. Juni 1825 wurde die fernere Rezeption von Wundärzten zweiter und dritter Klasse aufgehoben, und künftig nur solche von Wundärzten erster Klasse gestattet, selbst diesen aber auch die Hoffnung auf Staatsanstellung entzogen. Für die niedersten chirurgischen Verrichtungen und als Gehülfen für die Wundärzte wurden **Wundarzneidienner** angenommen.

Heutigen Tages aber ist auch die erste Klasse der Wundärzte ihrem Erlöschen nahe. Die Ärzte studiren mit der innern Heilkunde auch die Chirurgie und üben sie aus, und Wundärzte ohne ärztliche Lizenz gehen nicht mehr zu. Dieser faktische Zustand, der sich aus den Verhältnissen herausgebildet, soll nun auch als gesetzlicher anerkannt, und keine getrennten Lizenzen mehr ertheilt werden. So bleiben endlich außer den Ärzten noch die frühere dritte Klasse der Wundärzte, die

Wundarzneidiener übrig, und da auch gegen ihre Stellung und selbst ihre Existenz vielfach Klage gehört wird, so versuchen wir eine kurze Prüfung derselben..

Der gegenwärtige gesetzliche Zustand dieser Klasse von Sanitätspersonen, der Wundarzneidiener, ist folgender:

„Für sich selbst darf er von innerlichen Heilungen gar nichts, von äußerlichen aber nur gemeine leichte Schäden oder Geschwüre, leichte Quetschungen, wobei keine Beforgnisse eines Knochenbruchs oder einer Verrenkung eintreten, und leichte Fleischwunden übernehmen; sodann soll er zum Aderlassen, Schröpfen, Klystiersezen, Zahnausziehen, Fontanellen, Babbereiten und Krankenwarten da, wo es verlangt wird, sich gebrauchen lassen. Sein weiterer Beruf ist die Handreichung, deren die Wundärzte bedürfen, wo er dann bei deren Kunstbemühungen nach Verlangen mit Hand anlegen, Verbände auch in deren Abwesenheit auf ihr Geheiß und Verantwortung erneuern, den äußern Zustand der Patienten beobachten, und darüber auf Erfordern Bericht zu geben, und dasjenige zu verrichten hat, was ihm der eigentlich die Heilung besorgende Arzt oder Wundarzt aufträgt.“ (§. 1 und 2 des Lizenzscheines).

Er hat das Recht der freien Niederlassung im ganzen Lande, und ist darin nur an die Bedingungen seiner Lizenz gebunden (§. 12).

Seine Lehre, welche zu 2 bis 3 Jahren angenommen wird (Gesellschaftsordnung §. 3 und Sanitätskomm. Erl. vom 25. Januar 1837), hat er bei einem recipirten Wundarzneidiener zu erstehen (Minist. Verf. vom 27. Mai 1834), doch darf er nach neuerer Uebung die Lehrzeit auch in einem Spitale oder beim Militär durchmachen.

Die Prüfung hat er beim Physifate (Physikus oder Amts-Chirurgen) abzulegen, worauf er die Lizenz vom betreffenden Amte erhält (Verordng vom 21. Juni 1850).

Außer obigen Verrichtungen ist das Kasiren ausschließliches Recht der Wundarzneidiener, und darf nur ausnahmsweise von andern Personen betrieben werden, wenn sie entweder schon früher im Besitze dieses Geschäftes waren, oder keine Chirurgen in der Gemeinde wohnen (Minist. Verf. vom 1. September 1834, vom 10. und 12. Mai 1829, und Sanitätskomm. Erl. vom 10. Juni 1829).

Das Kasiren ist aber ein bürgerliches Gewerbe, und dessen Ausübung an die Erlangung des Bürgerrechts in einem Orte gebunden (Verordng vom 21. August 1805 und 8. Dezember 1806); doch bedarf es dazu nicht des Ankaufs einer Barbierstube, sondern nur der Lizenz als Wund-

arzneidiener und der bürgerlichen Niederlassung. (Minist. Verordnung vom 11. Mai 1829).

Nachdem diese Einrichtungen nun genügende Zeit bestanden, um an ihren Folgen Probe abzulegen, so ist die Erfahrung zu einem Urtheile darüber berechtigt.

In den eigentlichen Städten hat sich die Einrichtung bewährt: die Wundarzneidiener als chirurgische Gehülfen unter den Augen des Arztes, und als Barbierer haben Beschäftigung und Erwerb. Auf dem Lande dagegen ist der ihnen zugetheilte chirurgische Berufskreis zu gering, um eine Familie zu ernähren. Geringe Verletzungen geben keinen Verdienst, größere dürfen sie nicht besorgen, die Gewohnheit des Aderlassens ist am Versteigen, das Schröpfen kommt mehr in Abgang. Wenn der Wundarzneidiener sich innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse hält, so kann er aus seinem Erwerbe nicht leben. Es ist fast allein das Rasiren, welches ihm eine kleine Einnahme sichert, und dies geschieht sogar meistens gegen das Gefes.

Der Wundarzneidiener, sein Recht der freien Niederlassung benutzend, schaut, wo er im Lande ein Plätzchen findet, dessen Umgegend noch nicht übersezt mit Seinesgleichen ist, das ihm ein Auskommen verspricht. Läßt sich dort nichts machen, so ersteht er sich einen andern Ort aus, und bleibt, so lange es ihm gefällt, oder er geduldet wird. Ueberall aber ist das Rasiren sein Haupterwerb, und obgleich er kein Bürgerrecht besitzt, so wehrt es ihm kein Bürgermeister, wenn nicht ein anderer Bürger schon in dessen Besitz ist.

Aber selbst wenn ihm das Rasiren unverwehrt ist, so kann er, aus dem Erwerbe der Arbeit, welche ihm seine Licenz gestattet, mit einer Familie, wenn er innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse bleibt, von seinem Erwerbe nicht leben. Da nun wohl das Gewissen eine verschiedene Weite hat, der Hunger aber bei allen seines Standes gleich groß und der Durst noch größer ist, so ist er zu seiner Erhaltung auf Uebergriffe angewiesen.

Nicht nur durch seine Noth, sondern selbst durch seine Stellung wird er leicht dazu getrieben. Sein täglicher Verkehr mit dem Bauern, seine Fertigkeit, ihm seine Verdienste mundgerecht zu machen; die Art des Bauern, für dessen Verständniß die verschiedenen Grade der Licenzen nicht existiren; seine billigere Hülfe, endlich die Entfernung des Arztes und des Physikus drängen ihn zum Pfuschen, selbst wenn er es nicht wollte.

Die Strafgesetze, welche dagegen bestehen, nutzen anerkannt in solchen Fällen nicht viel oder man weiß sie zu umgehen.

Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter. Wenn nicht die überall gegenwärtige Gendarmarie solche Puschereien aufstöbert, so können sie lange verborgen bleiben, bis sie dem nachbarlichen Arzte Konkurrenz machen oder der Physikus sie erfährt. Selbst dann noch kann bei der Untersuchung unter zehn Fällen kaum einer bewiesen werden. Die Wirkung auf den Akerdokter und sein Publikum ist keine abschreckende, und den größten Verlust dabei erleidet der konkurrirende Arzt oder Physikus, den in der Praxis vom Orte ferne zu halten zur Aufgabe der Existenz für den Dorfbarbier wird. Und Erfahrungen zu Folge gelingt es ihm eher, seine Gegner aus dem Felde zu schlagen, als jenen, ihn unschädlich zu machen. Um nicht einen für beide Theile verderblichen Krieg fortzuführen, verstehen sich große Mächte zu Verträgen, in denen jeder Theil von seinem Rechte oder von seiner Macht etwas nachläßt, und dem andern gewisse Zugeständnisse macht, unter welchen beide bestehen können. Auch auf diesem kleinen Felde, auf dem aber dieselben menschlichen Vortheile und Leidenschaften spielen, soll es so ergehen, und Kompromisse zu Stande kommen, welche nicht weniger als die der großen Staaten von der Selbsterhaltung auf beiden Seiten diktiert sind. Auf diesem Punkte angelangt, ist es nicht der Wundarzneidiener, welcher für seine Praxis zu fürchten hat, sondern er ist es, der die Praxis seines Sprengels vergibt, und den Fügamen damit befehlt.

Ein ungezüglichtes und ungeordnetes Treiben, auf dem nach bisheriger Schilderung die Thätigkeit des Wundarzneidieners beruhete, glückt nicht auf die Dauer. Ist es ausgespielt, so setzt er seinen Stab weiter und beginnt es mit mehr oder minder Erfolg in einer andern Gegend.

Die Erfahrung lehrt, und diese nicht übertriebene Schilderung wird es erklärlich machen, daß der Charakter der meisten dieser fahrenden Jünger ein unverläßiger ist, daß sie keiner ernstern Arbeit hold, ruhmredige Wirthshausfützer, unsolid und meist dem Trunke ergeben sind. Er ist der ächte Proletarier, mit unsicherem Verdienste, ohne Hoffnung einer bessern Zukunft, ohne Besitz, ohne festen Boden, mit keinem Interesse an einen staatlichen oder bürgerlichen Bestand gekettet, unberührt von ihren Gefahren, unbetheiligt an ihren Interessen; sein Besitz bleibt ihm unter allen Verhältnissen, so lange Bärte wachsen und die menschliche Haut verwundbar ist.

Diese bekannten Nebel haben viele Stimmen veranlaßt, auch den letzten Rest der Feldshererzeit auszulöschen, und die Aufhebung der Wundarzneidiener zu verlangen. Bei nüchternen

Prüfung
biener
Namen,
wo sie
andere
die Wun
in ihrer
und die
Die ei
aber ist
Wand
werbe
Bürger
fest dar
Bürger
Dadu
zum fest
desselben
Gewerb
nicht an
nur zum
den
Glück
Ghirn
den L
Der M
Die
Wo wir
es solch
Die
in dem
sind au
theoretis
und wer
Stich
etwas
legen i
sie in e
für sie
biologie
nisse v
Sie
Barbier
wo sie
Mitar

Prüfung ergibt sich aber, daß irgend eine Klasse von Heil-
 dienern mit etwas mehr oder weniger Befugnissen und mit
 Namen, welche man wolle, doch nicht zu umgehen ist, oder
 wo sie nicht anerkannt ist, ungesetzlich sich selbst bildet. Der
 andere Weg und wohl der sicherere der Hülfe ist deshalb,
 die Wundarzneidiener beizubehalten, aber durch Aenderungen
 in ihrer Organisation ihnen eine festere Existenz zu schaffen,
 und die schadhafte Auswüchse unmöglich zu machen.

Die einfache und sicherlich hiezu ausreichende Aenderung
 aber ist die: Man erkläre das ganze Geschäft des
 Wundarzneidieners zu einem bürgerlichen Ge-
 werbe und knüpfe seine Ausübung an den Erwerb des
 Bürgerrechtes, oder, was schon genügen würde, man halte
 fest darauf, daß das Rastren ohne gleichzeitigen Besitz des
 Bürgerrechtes nicht ausgeübt werden darf.

Dadurch macht man den Wundarzneidiener vom Nomaden
 zum sesshaften Bürger mit allen Eigenschaften und Interessen
 desselben. Er weiß, daß er, wie Jeder, der ein bauerliches
 Gewerbe treibt, sei er Schmied, Schuster oder Schneider,
 nicht aufhört Bauer zu sein, und daß er sein Einkommen
 nur zum Theil von seinem Gewerbe, zum andern vom Boden,
 den er bebaut, erhalten muß. Der Junge wird nicht auf gut
 Glück und mit einem Hoffnungswechsel auf das ganze Land
 „Chirurgie studiren“, sondern Lehrlinge werden nur aus
 den Orten hervorgehen, wo ein Bedürfnis dazu vorliegt.
 Der Wundarzneidiener wird arbeitsam und verlässlich werden.

Die Erfahrung hat schon für diese Einrichtung entschieden.
 Wo wir ordentliche Männer dieses Standes treffen, da sind
 es solche, welche in ihrem Wohnorte Bürger sind.

Die Bestimmungen ihrer Befugnisse, wie sie vor 50 Jahren
 in dem Lizenzscheine der Wundarzneidiener festgesetzt wurden,
 sind auch heute noch gut und zutreffend. Sie verlangen keine
 theoretischen Kenntnisse, sondern nur technische Fertigkeiten
 und wenig eigenes Urtheil.

Seither hat man die Anforderungen hinaufgeschraubt, ohne
 etwas Besseres damit zu erzielen. Man hat diese Leute Kol-
 legien über Anatomie, gar Physiologie hören lassen, während
 sie in einer Universitätsstadt „servirten“, man hat Lehrbücher
 für sie geschrieben, man examinirt sie in Anatomie und Phy-
 siologie, und verlangt pathologische und therapeutische Kennt-
 nisse von ihnen. Damit erzieht man nur Pfscher.

Sie sollen ihre Lehre bei einem Wundarzneidiener und
 Barbier durchmachen, am besten oder ausschließlich in Städten,
 wo sie sich die manuelle Fertigkeit erwerben können, oder beim
 Militär, und wenn es angeht, ein Spital besuchen, zur

größeren Uebung in den Handleistungen. Ihre Prüfung vor dem Physikus oder Wundtärzten erprobe nur diese Kenntnisse, und mit diesem befundeten Meisterstücke und dem Zeugnisse seines Lehrherrn werde er zur bürgerlichen Niederlassung und zum Antritt seines Gewerbes zugelassen.

Zur physiologischen Wirkung der Bäder.

Zur Ergänzung früher mitgetheilter Versuche von Fall in Marburg *) über die Aufsaugungsfähigkeit der Haut folgen hier die durch *Fréd. Duriau* erlangten Resultate über denselben Gegenstand (*Arch. gén. Févr. 1856*).

Wird die Haut längere Zeit hindurch mit einer Flüssigkeit in Berührung gebracht, so wird zuerst die Epidermis durch einfache Imbibition von dem Fluidum durchdrungen; dagegen geschieht die eigentliche Absorption desselben einzig und allein durch die Lederhaut. Es gibt einen Temperaturgrad des Bades, bei welchem die Aufsaugung und Ausdünstung der Haut sich kompensiren (*point isotherme, limite thermique*, normale Badetemperatur), und zwar liegt dieser Punkt in der Regel zwischen 32° und 34° C., einer Temperatur, bei welcher der in das Wasser getauchte Körper weder Wärme noch Kälte empfindet, und welche genau dem Punkte entspricht, wo das Bad dem Körper gerade so viel Wärmestoff entzieht, als die natürliche Quelle der thierischen Wärme physiologisch entwickelt. Bei einer Temperatur über diesen Punkt ist die Hautausdünstung vorwiegend, und folglich nimmt das Gewicht des Badenden hier ab; bei einer niedrigeren Temperatur dagegen ist die Aufsaugung vorwiegend und nimmt das Körpergewicht hier zu. Die indifferente Temperatur oder der isothermische Punkt ist nicht für alle Menschen gleich und wechselt nach Krankheitszuständen, nach der äußeren Lufttemperatur u. s. w.; er ist jedoch konstant einige Grade niedriger als die Temperatur des Blutes, und über ihm liegen alle Nuancen des warmen Bades, unter ihm das kalte Bad mit seinen zahlreichen Varietäten. In einem Bade von 22—25° C. absorbiert die Haut nach genannten Wägungen im Mittel: nach $\frac{1}{4}$ Std. 16 Grmm. Wasser, nach $\frac{3}{4}$ Std. 35 Grmm. und nach $1\frac{1}{4}$ Std. 45 Grammen. Um zu bestimmen, ob mit dieser Absorption von Wasser bei einer Temperatur unterhalb der Wärmegrenze

*) Aerztl. Mittheilungen von 1855, Nr. 9.

auch andere darin aufgelöste Substanzen in den eingetauchten Körper aufgenommen werden, wurde das chemische Verhalten des Urines vor und nach dem Bade genau untersucht. Es ergab sich hierbei Folgendes. Der Urin wird nach einem Bade konstant alkalisch, mag dasselbe nun Alkalien oder keine, oder selbst Säuren enthalten. Die feinsten Reagentien sind nicht im Stande, Spuren von Jod oder Cyan im Urine zu entdecken, wenn man auch das Badewasser mit Jodkalium, Cyaneisenkalium u. s. w. versetzt hat. Andere Basen als Natron und Kali sind nach dem Bade im Urin nicht aufzufinden. Organische Substanzen, deren physiologische Wirkung sich stets mit Bestimmtheit im Organismus verräth (Belladonna, Digitalis), bleiben dem Bade zugesetzt ohne Einfluß auf den Körper. Können also im Wasser aufgelöste Substanzen, wie Salze u. s. w., die Haut wirklich durchbringen, so werden sie unmittelbar nach ihrer Aufnahme in die Zirkulation durch eine dem Organismus inhärirende katalytische Eigenschaft verändert. Uebersteigt die Temperatur des Badewassers diejenige des Blutes, so ist, wie schon erwähnt, die Exhalation durch Haut oder Lungen vorwaltend, und zwar verliert das Körpergewicht bei einer Temperatur von 36° C. nach $\frac{1}{4}$ Std. 48 Grmm., nach $\frac{1}{2}$ St. 82 Grmm. und nach $\frac{3}{4}$ Std. 139 Grmm. Bei einer Badewärme von $41-42^{\circ}$ beträgt der Gewichtsverlust nach 7 Min. 135 Grmm., nach $\frac{1}{4}$ St. 378 Grmm., bei 45° nach 10 Minuten sogar 432 Grmm. Die allgemeinen aus den von D. angestellten Experimenten sich ergebenden Schlussfolgerungen sind folgende: 1. Die Auffangung durch die Oberfläche der Haut wird deutlich durch Bäder nachgewiesen, welche eine niedrigere Temperatur als die äußere Bedeckung besitzen. Die Absorption geschieht nur unter diesen Verhältnissen und ist ihre Intensität der Dauer des Bades proportional. Die Einführung von salinischen und anderen im Wasser gelösten medikamentösen Stoffen wird dabei nicht befördert; wenigstens kann die Analyse diese Substanzen, wenn sie in den Organismus eindringen, nicht nachweisen. 2. Die Hautausdünstung dagegen ist vorwaltend, wenn die Temperatur des Bades höher ist als die des Körpers; sie läßt sich durch den Gewichtsverlust des eingetauchten Körpers nachweisen, der in direktem Verhältnisse zur Dauer und Temperaturhöhe des Bades steht. 3. Bei der normalen Badetemperatur (*point isotherme*) steht Auffangung und Ausdünstung im Gleichgewichte.

Z e i t u n g.

Auszeichnungen. Der Leibarzt des Großherzogs Geh. Hofrath Dr. **Schrickel** erhält den königl. preussischen rothen Adlerorden III. Klasse.
Wohnortsänderung. Wundarzt **Mar Jos. Wiggerhauser** ist von **Steinen**, Amt **Vörrach**, nach **Zell** im Wiesenthale, Amt **Schönau**, gezogen.

Miszellen.

Die Generalversammlung der katholischen Vereine Oesterreichs und Deutschlands, welche, fast neben der **Wiener** Naturforscherversammlung, in **Linz** gehalten wurde, machte jener den Vorwurf, daß man acht Tage lang von der **Schöpfung** gesprochen, **Gott** aber nie genannt habe. (A. Allg. Ztg.)

Die Naturforscher finden vielleicht vor dem höchsten unnennbaren, von eiteln menschlichen Schwächen freien Wesen darin Gnade, daß sie den Schöpfer in Erforschung seiner Werke thatsächlich verehrt, wenn sie auch nicht so oft wie in **Linz** „Herr! Herr!“ gesprochen haben.

In **Bayern** ist für die Aerzte bei ihrem Eintritt in die Praxis ein neuer **Verpflichtungseid** eingeführt worden, welcher wörtlich so lautet:

„Ich schwöre zu **Gott** dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem mir die Ausübung der ärztlichen Praxis durch die vorgelegte Verfügung de . . . vom ten . . . 185 . . . gestattet worden ist, ich alle mir vermöge meines Berufes obliegenden Pflichten nach den darüber bestehenden und etwa noch erfolgenden Verordnungen, auch sonst nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will; desgleichen schwöre ich, daß ich keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist angehöre, noch je angehören werde, dann daß ich in keinem Verbande mit einem Vereine verbleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem mir die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Vorschriften untersagt sein wird, — so wahr mir **Gott** helfe und sein heiliges Evangelium!“

Wir halten es für eine Abnormität und bürokratische Uebertreibung, in den Eid, der die ewig heiligen Pflichten des Arztes beschwört, ein vorübergehendes Polizeiverbot einzuschmuggeln, das mit den Ansichten des Tages wechselt, das heute gilt und morgen fällt; den Eid dazu so allgemein zu fassen, daß er mit dem Eintritt in einen Sing- oder Whist-Verein gebrochen wird, oder so eng, daß man billig fragen darf, warum man nicht eben sowohl sämtliche Polizeivorschriften beschwören läßt.

Redaktion: Dr. A. Volz.

Druck von **Malsch & Vogel**.